

SATZUNG

Sweet Memory Cheerleader e. V.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sweet Memory Cheerleader e. V.“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister Potsdam erhält er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Vereinsorgane erfolgen durch schriftliche Mitteilungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar allgemeinnützige Zwecke durch die Ausübung des Sports. Gefördert wird sowohl der Freizeit- als auch der Wettkampfsport.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessene Aufwandsentschädigungen für Zuwendungen, die durch die Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben entstehen, werden entsprechend der Finanzrichtlinie gewährt.
- (3) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung an den Vereinsvorstand erworben, indem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Austritt zum Quartalsende. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins unmittelbar zu erklären.
 - b) durch Beitragsrückstände in Höhe eines Beitrages, der sechs Monatsbeiträgen entspricht, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats beglichen wurden. Die Beendigung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch den Tod des Mitgliedes.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist zeitweise überlassenes Eigentum des Vereins zurück zu geben.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.
- (2) Die Leistungen zur Verwirklichung des Zweckes des Vereins sowie die Aufwendungen für die gesamte Verwaltungstätigkeit werden insbesondere finanziert aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spendenaufkommen
 - Zuwendungen und Inanspruchnahme öffentlicher Mittel
 - Zuschüsse, die sich aus der Gemeinnützigkeit der Tätigkeit des Vereins ergeben.

3. Organe des Vereins

§ 7 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Der Vorstand lädt spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl der Vereinsorgane
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Bestätigung von Ordnungen und Ausführungsbestimmungen,
 - d) Genehmigung des Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Für die Beschlussfassung zu § 8 (4) f) und g) ist eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (6) Steht für das Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl gestellten Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und sind zu begründen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge bekannt zu geben. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zur Satzung zum Gegenstand haben. Sie können nach Einbringung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet und andere Teilnehmer Gelegenheit hatten, dagegen zu sprechen.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist vom Protokollführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden und Schriftführer
 - c) dem Schatzmeister
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die während der Wahlperiode ausscheiden, kommissarisch zu ersetzen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Nur der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister können den Verein verpflichten.
- (4) Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn es mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes verlangen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Tagungstermin muss mindestens eine Woche liegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches durch jedes Mitglied einsehbar ist. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen.
- (5) Zuständigkeit des Vorstandes
- a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Bestimmung der Richtlinien zur Führung des Vereins mit gewissenhafter Sorgfaltspflicht,
 - d) Erlassung erforderlicher Ausführungsbestimmungen,
 - e) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - f) Behandlung von Vereinsausschlüssen; der Betroffene ist vorher zu hören.

§ 10 Revision

- (1) Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Konten des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind dem Vorstand Kontrollberichte vorzulegen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber den Rechnungsprüfern auskunftspflichtig.
- (4) Die Prüfungsergebnisse sind im Vorstand auszuwerten. Sie bilden die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

4. Beendigung des Vereins

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer für diesen Zweck eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ankündigung der Beschlussfassung muss mindestens vier Wochen vor dieser allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Potsdam, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Breitensports zu verwenden hat.

5. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Ehrungen

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf den Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Auf der Grundlage dieser Satzung werden entsprechende Ordnungen und Richtlinien erlassen.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung des „Freundeskreises der Cheerleader des SV Babelsberg 03“ tritt mit der Beschlussfassung zur Gründung des Vereins am 13. Dezember 2001 in Kraft.